

202511_SG_12_001

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	20.02.2023
Paragraf	§ 12 - Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand		
Gegenstand / Thema	Änderung § 12 – zusätzlich neu: § 12a – Rat der Säulenbeauftragten		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Die Ämter aus § 12 Abs. (1) e), f), g) und h) werden im § 12 gestrichen und in den neuen § 12a eingeführt. § 12a Rat der Säulenbeauftragten (1) Der Rat der Säulenbeauftragten setzt sich zusammen aus: - dem Säulenbeauftragten „Freiheit“ - dem Säulenbeauftragten „Machtbegrenzung“ - dem Säulenbeauftragten „Achtsamkeit“ - dem Säulenbeauftragten „Schwarmintelligenz“ (2) Sollte die Position eines oder mehrerer Säulenbeauftragter bei der Wahl oder während der Amtszeit unbesetzt bleiben/sein oder vakant werden, übernehmen die amtierenden Mitglieder des Rates dessen oder deren Aufgaben und sind weiterhin beschlussfähig. (3) Der Rat der Säulenbeauftragten unterstützt den Vorstand im Sinne der vier Säulen. Die Säulenbeauftragten sind nicht Teil des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt, um ihre Neutralität wahren zu können. (4) Der Rat der Säulenbeauftragten ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Eine Teilnahme ist den einzelnen Mitgliedern des Rates der Säulenbeauftragten freigestellt. Die Säulenbeauftragten haben in den Sitzungen Rederecht.		

	(5) Der Rat der Säulenbeauftragten hat das Recht, zu Vorstandsbeschlüssen innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung der Beschlussfassung einen Mitgliederentscheid einzufordern, wenn ein Beschluss den Werten mindestens einer der vier Säulen widerspricht. Eine zeitnahe Durchführung des Mitgliederentscheids obliegt dem Vorstand. Eine vorformulierte Fragestellung wird seitens des Rates der Säulenbeauftragten ausgearbeitet und dem Vorstand zur Verfügung gestellt; diese ist bindend für die Mitgliederbefragung zu verwenden. (6) Das Ergebnis der Mitgliederbefragung kommt zum Tragen, wenn eine einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der dieBasis dem Beschluss zustimmt oder diesen ablehnt. Die Mindestbeteiligung am Mitgliederentscheid liegt bei 10 Prozent. (7) Der Rat der Säulenbeauftragten trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Sollte dies nicht möglich sein, wird auf die Methode des Systemischen Konsensierens zurückgegriffen.
Begründung	Die Antragsteller halten es für sinnvoll, einen Rat der Säulenbeauftragten als weiteres Organ der Partei dieBasis zu bestimmen. Somit sind die Säulenbeauftragten kein Teil des Vorstandes, um sicher zu stellen, dass die Säulenbeauftragten ihrer Aufgabe, für welche sie gewählt wurden, auch nachkommen können. Die Stimmberechtigung ist obsolet, da aufgrund des Mehrheitsverhältnisses der Vorstandsmitglieder die Stimmen der Säulenbeauftragten nicht ins Gewicht fallen. Die Säulen sind das wesentliche Fundament der Partei dieBasis und bedingen sich gegenseitig. Deshalb betrachten es die Antragsteller als sinnvoll, dass immer alle Säulenbeauftragten die Möglichkeit haben an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. So wird auch ein guter Informationsfluss sichergestellt. Um die Einhaltung der vier Säulen sicher zu stellen, erhält der Rat der Säulenbeauftragten die Möglichkeit, eine Mitgliederbefragung zu erwirken. Um Alleingänge zu vermeiden, trifft der Rat der Säulenbeauftragten seine Entscheidungen einvernehmlich.

Satzungsvergleich

ALT	NEU
§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze mitbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.	§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) e) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze mitbringen), j) f) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) g) dessen Stellvertreter i) h) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 12a Der Rat der Säulenbeauftragten

(1) Der Rat der Säulenbeauftragten setzt sich zusammen aus:

- dem Säulenbeauftragten „Freiheit“
- dem Säulenbeauftragten „Machtbegrenzung“
- dem Säulenbeauftragten „Achtsamkeit“
- dem Säulenbeauftragten „Schwarmintelligenz“

(2) Sollte die Position eines oder mehrerer Säulenbeauftragter bei der Wahl oder während der Amtszeit unbesetzt bleiben/sein oder vakant werden, übernehmen die amtierenden Mitglieder des Rates dessen oder deren Aufgaben und sind weiterhin beschlussfähig.

(3) Der Rat der Säulenbeauftragten unterstützt den Vorstand im Sinne der vier Säulen. Die Säulenbeauftragten sind nicht Teil des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt, um ihre Neutralität wahren zu können.

(4) Der Rat der Säulenbeauftragten ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Eine Teilnahme ist den einzelnen Mitgliedern des Rates der Säulenbeauftragten freigestellt. Die Säulenbeauftragten haben in den Sitzungen Rederecht.

(5) Der Rat der Säulenbeauftragten hat das Recht, zu Vorstandsbeschlüssen innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung der Beschlussfassung einen Mitgliederentscheid einzufordern, wenn ein Beschluss den Werten mindestens einer der vier Säulen widerspricht. Eine zeitnahe Durchführung des Mitgliederentscheids obliegt dem Vorstand. Eine vorformulierte Fragestellung wird seitens des Rates der Säulenbeauftragten ausgearbeitet und dem Vorstand zur Verfügung gestellt; diese ist bindend für die Mitgliederbefragung zu verwenden.

(6) Das Ergebnis der Mitgliederbefragung kommt zum Tragen, wenn eine einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der dieBasis dem Beschluss zustimmt oder diesen ablehnt. Die Mindestbeteiligung am Mitgliederentscheid liegt bei 10 Prozent.

(7) Der Rat der Säulenbeauftragten trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Sollte dies nicht möglich sein, wird auf die Methode des Systemischen Konsensierens zurückgegriffen.